

02.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

**Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Einundvierzigsten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)****- Antrag des Landes Hessen -****Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Änderung zuzuleiten:

Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 13 Absatz 2 Satz 5 – neu –,
Satz 6 – neu – 41. BImSchV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1**Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung
des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
(Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)**

Die einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bis 4 soll für das Fachgebiet 10.2 der Anlage 2 die Fachkunde im Bereich der Cyber-Security anstelle von Arbeitsproben anhand von geeigneten Anerkennungen nachgewiesen werden. Geeignet sind insbesondere Personenzertifizierungen nach § 9 Absatz 2 des BSI-Gesetzes für den Tätigkeitsbereich.“

2. In der Anlage 2 (zu § 2 Nummer 5, § 7 Nummer 2, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2) wird im Abschnitt B in der Tabelle die Zeile 10 durch folgende Zeilen ersetzt:

<... weiter wie Vorlage ...>‘

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt sind im Punkt E.3: Erfüllungsaufwand der Verwaltung die Sätze 2 und 3 zu streichen.

- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- aa) Dem Abschnitt I. ist folgender Absatz anzufügen:

„Durch die Regelung wird eine Verfahrenserleichterung für die Bekanntgabestellen und eine Vermeidung von Doppelprüfungen angestrebt. Es erscheint daher wegen des damit verbundenen erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwandes nicht sinnvoll, entsprechendes know-how zusätzlich bei den Bekanntgabestellen aufzubauen und aktuell zu halten.“

- bb) Dem Besonderen Teil zu Artikel 1 ist folgender Text anzufügen:

„Die geeigneten Anerkennungen werden nicht konkret benannt, um Spielraum für andere Akkreditierungen zu lassen. Dabei soll klargestellt werden, dass bestimmte Personenzertifizierungen des BSI geeignet sind. Hierzu zählt aktuell der IT-Grundschutzberater.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Regelung dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und der Verfahrenserleichterung. Cyber-Security ist ein sich dynamisch wandelndes Fachgebiet. Die Bedrohungen stammen auch von potenten externen Organisationen.

Mit dem IT-Grundschutzberater besteht eine geeignete Personenzertifizierung, die durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik vorgenommen wird.